



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMG-22181/0118-II/1/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/SA/48135

Klappe (DW) Fax (DW)  
39204 100265

Datum  
04.02.2016

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz) und das Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG) geändert werden**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Novellierungsentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund vertritt zum gegenständlichen Vorhaben den grundsätzlichen Standpunkt, dass

- dem Gesundheitsschutz im Tabakgesetz infolge des erwiesenen Gefährdungspotenzials, resultierend aus dem Konsum von Tabakwaren, größtmögliche Aufmerksamkeit zu widmen ist, dem die entsprechenden regulatorischen Instrumente beizustellen sind,
- wobei den in Österreich ansässigen Produktionsinteressen (Zigaretenschachteln, Papiere, Filter etc.) und den dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen soweit als möglich entgegen zu kommen ist, damit diese nicht durch Produktionsverlagerungen gefährdet werden. Dadurch würde kein verminderter Tabakkonsum eintreten, weil die Nachfrage durch (illegale) Importe gedeckt würde.

**Diesen Grundsätzen wird der vorliegende Entwurf - wie nachstehend ausgeführt - leider nicht gerecht.**

### **Artikel I - Verordnungsermächtigungen**

Die vorgesehene nachstehende Verordnungsermächtigung

*„§ 16a. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit hat durch Verordnung Ergänzungen zu und Abweichungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes samt Anhängen und darauf beruhender Verordnungen festzusetzen, soweit dies zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erforderlich ist.“*

ist nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wahrscheinlich verfassungswidrig, weil sie einerseits dem Parlament zugeordnete Materien der Bundesministerin überantwortet und andererseits der Ermessensspielraum der Ministerin zu weitgehend bzw. zu unbestimmt ist.

Die Verordnungsermächtigungen in § 4 Absatz 1 bis 3 werden deshalb abgelehnt, weil „die erwiesenen gesundheitlichen Gefahren“ evident sind und die in den Erläuterungen angeführte „Information seitens des Bundesministeriums für Gesundheit an die Europäische Kommission“ das Potenzial in sich trägt, dass die Kommission im ohnehin sensiblen Bereich des Tabakkonsums eine zuvor innerösterreichisch erlassene Verordnung wieder aufhebt.

### **Artikel II - Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt an, die vorgesehene Novellierung beim Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz nochmals zu überarbeiten.

Zu § 8 Absatz 2 ist Z 23 neu vorgesehen:

*„23. Mitwirkung bei der Bewertung von Inhalts- und Zusatzstoffen in Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, Risikobewertung hinsichtlich der Auswirkungen des Konsums von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, Untersuchung, Analysen und Begutachtung im Rahmen der §§ 4 bis 4c, 8 bis 10f des Tabakgesetzes.“*

Nachdem dabei die „Mitwirkung“ (anstatt z.B. Zuständigkeit) im Vordergrund steht, stellt sich die Frage, wer noch mitwirkt.

In § 10 Absatz 2 2. Zeile wurde neu eingefügt „Z 22“. Ziffer 22 betrifft die Mitwirkung des Büros für veterinärrechtliche Zertifizierung, für die der Lebensminister zuständig ist. Der Zusammenhang mit dem Tabakgesetz ist nicht gegeben.

In § 21 Absatz 2 ist dazu als Termin des Inkrafttretens der Freitag, 20. Mai 2016, vorgesehen.

Wenn schon das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz novelliert werden soll, dann sieht der Österreichische Gewerkschaftsbund es als angebracht, dass im Wege der redaktionellen Überarbeitung auch die korrekte Bezeichnung des Gesundheitsministeriums in den Gesetzestext gebracht wird (derzeit im Text „Bundesminister für Gesundheit und Frauen“).

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär